

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 137 (1986)

Heft: 1

Artikel: Wald, Erholungs- und Fremdenverkehrsplanung

Autor: Schaer, Urs

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-765143>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wald, Erholungs- und Fremdenverkehrsplanung¹

Von Urs Schaeer
(Schweizerischer Fremdenverkehrsverband, CH-3001 Bern)

Oxf.: 907.2:911

Wald und Tourismus – Verbündete auf alle Zeiten

«Das Betreten von Wald und Weide und die Aneignung wildwachsender Beeren, Pilze und dergleichen sind in ortsüblichem Umfange jedermann gestattet, soweit nicht im Interesse der Kulturen seitens der zuständigen Behörde einzelne bestimmte, umgrenzte Verbote erlassen werden.» Diese Bestimmung enthält unser Zivilgesetzbuch in Artikel 699. In der Eröffnungsansprache zur Tagung «Wald und Tourismus» vom Oktober 1974 meinte der Präsident der Arbeitsgemeinschaft für den Wald, dass diese Gesetzesbestimmung sehr freiheitlich sei und man stolz auf sie sein könnte. Sie setze aber auch ein vernünftiges Verhalten der Spaziergänger, Wanderer und Touristen voraus. Der Referent führte ferner aus, dass sich dieser Leitsatz für die damalige Arbeitstagung vor allem deshalb ausgezeichnet eigne, weil dem Wald als Erholungsgebiet eine immer stärkere Bedeutung zukomme. Diese vor mehr als zehn Jahren gemachte Aussage ist unseres Erachtens heute aktueller denn je.

Bundesrat Hans Hürlimann seinerseits forderte in einem Grundsatzreferat, das er an der vorerwähnten Tagung hielt, dass es notwendig sei, die Bedeutung des Waldes innerhalb unserer Gesellschaft von Zeit zu Zeit einer erneuten Bewertung zu unterziehen. Und weiter führte der damalige Vorsteher des Eidgebössischen Departementes des Innern aus: «... Wir sind uns heute allgemein bewusst, dass vielfältige und naturnahe Landschaften eine Grundvoraussetzung des heutigen Tourismus darstellen. Ebenso müssen wir feststellen, dass in den letzten Jahren verschiedene Gebiete unserer Siedlungs- und Agrarlandschaft gegenüber ihrem traditionellen Aussehen stark verändert wurden: Infolge technischer Eingriffe und wirtschaftlicher Veränderungen haben sie einen Teil ihrer touristischen Anziehungskraft opfern müssen. Umsomehr anerkennen wir die wachsende Bedeutung des Waldes als konstantes und wesentliches Element in der touristischen Landschaft. Diese Komponente mildert nachteilige Folgen un-

¹ Referat, gehalten am 26. Juni 1985 anlässlich der Tagung «Wald und Raumplanung» in Zofingen.

serer Entwicklung und trägt dazu bei, Landschaftsschäden wirksam abzuschirmen. Nicht umsonst ist der Wald ein willkommener Gegenstand touristischer Werbung. Wir alle kennen die immer wiederkehrenden Motive in Zeitschriften und Prospekten: Wälder, Lichtungen, Feldgehölze, Baumgruppen und Einzelbäume in ihrer wechselnden Verteilung und ihren unterschiedlichen jahreszeitlichen Stimmungen. Trotz unserem angewohnten Selbstverständnis für den Wald sind auch wir von dem besonderen Reiz, welchen diese Bilder uns vermitteln, immer wieder neu beeindruckt. Wir können uns daher nur schwer vorstellen, welche Anziehungskraft diese Waldlandschaften auf denjenigen Touristen ausüben müssen, welcher in seiner heimatlichen Umgebung vielleicht auf diese wohltuenden Elemente ganz oder teilweise verzichten muss . . .»² Auch diese Aussage von alt Bundesrat Hürlimann ist heute nicht minder aktuell als im Jahre 1974.

Über 60 % der rund 75 Millionen Übernachtungen in der Schweiz entfallen auf die Ferienorte in unserem Berggebiet. Diese Ferienorte sind grösstenteil nur bewohnbar, weil der Wald die Siedlungsräume, Verkehrswege und Erholungslandschaften vor drohenden Naturgefahren schützt. Nicht von ungefähr kommt es deshalb, dass in unserem Lande Wälder oberhalb der Ortschaften im Berggebiet schon vor mehreren hundert Jahren durch Bannbriefe geschützt wurden. Die Erhaltung des Waldes ist somit nicht nur eine Forderung der Forstleute, der Natur- und Landschaftsschutzkreise sowie der Tourismusverantwortlichen auf allen Stufen, die Erhaltung des Waldes ist vielmehr eine Lebensnotwendigkeit schlechthin. Forstpolizei- und Raumplanungsgesetzgebung tragen diesen Erkenntnissen Rechnung. Sie zementieren das Walderhaltungsgebot und postulieren die Funktionstüchtigkeit unserer Wälder. Aus der Sicht der Fremdenverkehrswirtschaft sind deshalb alle Bestrebungen zugunsten einer naturnahen, funktionsgerechten Waldflege und einer zweckmässigen Walderschliessung grundsätzlich zu unterstützen. Der Wald stellt ein zentrales Element der Landschaft und Landschaftsgestaltung dar. Eine intakte Landschaft, und dazu gehört ein gesunder, gepflegter Wald, ist Grund- und Hauptvoraussetzung, damit der Tourismus auch in Zukunft zu den tragenden Wirtschaftspfeilern unserer Volkswirtschaft gezählt werden kann. Ist der Wald überhaupt Gegenstand touristischer Planungen? Touristische Leitbilder für Ferienorte, touristische Überlegungen im Rahmen der regionalen Entwicklungskonzepte sowie der Orts- und Regionalplanungen haben vom Grundsatz der Walderhaltung auszugehen, wie er in der Forstpolizeigesetzgebung zu Beginn dieses Jahrhunderts in damals wohl kaum geahnter weiser Voraussicht verankert wurde. Des Weiteren sind die Verantwortlichen touristischer Planungen aufgerufen, den Planungsgrundsatz nach Art. 3, Abs. 2 lit. e des Bundesgesetzes über die Raumplanung hochzuhalten. Er lautet: «Die Landschaft ist zu schonen. Insbesondere sollen . . . e.) die Wälder ihre Funktionen erfüllen können . . .». Flankierend zu diesen

² Hürlimann, H.: Grundsatzreferat. Schweiz. Z. Forstwes., 126 (1975) 2: 119–125.

beiden Bundesgesetzen enthält das Schweizerische Tourismuskonzept im Zielbereich Umwelt verschiedene Postulate, die den Wald wenn auch nicht direkt, so doch indirekt zum Gegenstand haben. Im Tourismuskonzept wird gefordert, dass Erholungssuchende und Einheimische vor negativen Umwelteinflüssen geschützt und dass die Kulturlandschaften gepflegt und umweltfreundlich genutzt werden sollen. Aus diesen Zielsetzungen lässt sich das Gebot der Walderhaltung ebenfalls herauslesen.

Wälder funktionstüchtig erhalten – Pflege und Durchforstung auch aus touristischer Sicht dringend notwendig

Nicht nur wegen der Schutzfunktion des Waldes, sondern auch in Anbetracht seiner anderen Funktionen wie Erholung, Ertrag, Gestaltung des Landschaftsbildes usw. muss der Waldbewirtschaftung höchste Priorität eingeräumt werden. Mangelnde Pflege und Nutzung – wie sie leider heute an allzuvielen Orten festgestellt werden muss – fördern zahlreiche Sekundärschäden wie Borkenkäfer usw. Das Waldsterben werde durch die vielerorts ungenügende Nutzung noch begünstigt, hielt die nationalrätsliche Kommission in einer von beiden Räten mit grossem Mehr überwiesenen Motion fest. Diesem Missstand sei nur beizukommen, wenn für den Waldeigentümer die naturnahe Waldpflege wieder tragbar werde. Zwei Dritteln aller Betriebe wiesen im Jahre 1983 Defizite auf. In der Motion «Waldwirtschaft» wurde ferner festgehalten, dass die Erhaltung der Waldfunktionen, namentlich die der Schutzwälder, nationale Bedeutung habe und nicht mehr den Waldbesitzern alleine zugemutet werden könne. Deshalb werde der Bundesrat unter anderem beauftragt, Sofortmassnahmen zu veranlassen, welche eine bessere Kostendeckung für die notwendige Bewirtschaftung des Waldes anstreben. Die Verursacher der Luftverschmutzung hätten die Finanzierung dieser Massnahmen mitzutragen. Ihnen allerdings die alleinige Schuld vorhandener oder drohender Schutzwaldschäden zuschieben zu wollen, ist verfehlt. Sanierungsbedürftig sind viele Schutzwaldungen ohnehin. Die Immissionsschäden können aber zu einer Verschärfung in den Problemgebieten führen.

In Anbetracht der zur Pflege und Durchforstung der Schutzwälder im Berggebiet, aber auch der übrigen Wälder im Mittelland, im Jura und in den Voralpen erforderlichen neuen Forststrassen – man rechnet mit insgesamt 5000 km lastwagenbefahrbaren Wegen – wird die öffentliche Hand beträchtliche finanzielle Mittel bereitstellen müssen. Abgelegene, für den Privatverkehr nicht erschlossene und in der Regel nicht überbaute Gebiete sind erwiesenermassen bevorzugte Ziele von Wanderern, die Ruhe und Erholung in unberührter Natur suchen. Nur ein gesunder und gepflegter Wald kann jedoch seine Rolle als attraktives und tragendes Landschaftselement auch in Zukunft spielen. Nur

gesunde Wälder übernehmen zudem die bekannten Funktionen Filterung der Luft und Produktion von Sauerstoff. Aus touristischer Sicht ist im Zusammenhang mit dem Bau der erforderlichen Forststrassen folgendem Postulat Rechnung zu tragen: Projekte sind zusammen mit den für den Neu- und Ausbau von Wanderwegen zuständigen Instanzen und den betroffenen Verkehrsvereinen zu koordinieren. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass Forststrassen mit einem Naturbelag versehen und nicht zu breit angelegt werden. Eine unerwünschte Belastung neu erschlossener Wälder durch den motorisierten Privatverkehr ist zu verhindern.

Waldrodungen – Ausnahmepolitik der öffentlichen Hand und des Bundesgerichtes liegt auch im Interesse des Tourismus

Das Bundesgericht hat in den letzten 15 Jahren wiederholt festgehalten, dass an die Anerkennung von Ausnahmetatbeständen, die zu einer Rodungsbewilligung führen können, ein strenger Massstab anzulegen sei. Eine andere, weniger restriktive Politik würde den Zweck der Forstpolizeigesetzgebung, die Erhaltung des Waldareals und dessen regionale Verteilung, weitgehend in Frage stellen. Andererseits gilt es, bei der bevorstehenden Revision des Eidgenössischen Forstpolizeirechtes darauf zu achten, dass Waldrodungen nicht generell ausgeschlossen werden. Voraussetzungen und Ausnahmetatbestände sind sehr präzis festzulegen; Rodungen müssen auch in Zukunft Ausnahmen bleiben. Von dieser Grundmaxime haben touristische Planungen auf allen Stufen auszugehen.

Wald und Zweitwohnungen

Konflikte zwischen Wald und der Erstellung von vermieteten oder nichtvermieteten Zweitwohnungen sind in der Vergangenheit eher selten aufgetreten. Touristische Planungen auf Ortsebene hatten davon auszugehen, dass die Zonenordnung keine Beeinträchtigung des als Wald qualifizierten Areals zur Folge haben darf. Andererseits geht das Walderhaltungsgebot allerdings auch nicht so weit, dass Rodungen für den Bau von Zweitwohnungen vollständig ausgeschlossen wären. So kann in einer rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzone ausnahmsweise eine Rodungsbewilligung für den Bau von Zweitwohnungen erteilt werden, wenn ein überzeugender Nachweis vorliegt, dass Zweitwohnungen an diesem Standort für eine erfolgreiche touristische Entwicklung unbedingt erforderlich sind und der Rodung keine anderen öffentlichen Interessen entgegenstehen. In neueren Entscheiden räumt das Bundesgericht dem erwähnten Inter-

esse an der Förderung des Tourismus nurmehr abgeschwächte Bedeutung ein, was zu begrüssen ist. Im Berggebiet zählt man heute rund 650 000 bis 700 000 Betten in vermieteten und nichtvermieteten Zweitwohnungen. Die Auslastung schwankt zwischen sechs Wochen bei nichtvermieteten und zwei bis drei Monaten bei vermieteten Wohnungen. Die starke Produktion von Parahotelleriebetten in den letzten zehn bis zwanzig Jahren hat in diesen Beherbergungsformen trotz ansehnlichen Frequenzsteigerungen zu einem Rückgang der Belegung geführt, was unter anderem auch eine Verschlechterung der Rentabilität nach sich zog. Viele Ferienorte verfügen nach wie vor über viel zu grosse Bauzonen, ein Bedürfnis nach «noch mehr Baugebiet» besteht generell sicher nicht. Die Stichworte für die anstehenden Revisionen der Ortsplanungen müssen lauten: Rückzonung, Auszonung, Baugebietsetappierungen usw. Aus der hier stichwortartig skizzierten Situation im Parahotelleriesektor geht hervor, dass Rodungsbewilligungen für Zweitwohnungen zu Recht ganz besonders strengen Bedingungen unterstellt werden. Es sind dies:

- hoher Anteil des Waldes an der Gemeindefläche (75 bis 80%),
- zu knappes eingezontes Bauland,
- vom Kanton genehmigte Ortsplanung.

Unter diesen Bedingungen sind in der Vergangenheit Rodungsbewilligungen zum Beispiel in Brunnen, Arosa und San Bernardino gewährt worden. Wichtig ist, dass in jedem einzelnen Fall öffentliche und private Interessen sorgsam gegeneinander abgewägt werden. Wichtig ist aber auch, dass wirtschaftliche und finanzielle Gründe, wie Arbeitsbeschaffung oder Sanierung von Gemeindefinanzen, keine Rodungsbewilligung rechtfertigen. Die heute gültige Praxis darf aus dem Gesichtspunkt der touristischen Entwicklungsplanung als zweckmäßig beurteilt werden. Sie kommt nicht einem absoluten Verbot gleich; sie kann vielmehr denkbare Härtefälle in einzelnen Gemeinden bei minimaler Schädigung der öffentlichen Interessen am Wald vermeiden helfen.

Aus dem bisher Gesagten geht hervor, dass dem Wald heute nicht durch bauliche Eingriffe Gefahren drohen, sondern vielmehr durch die Immissionsbelastung seitens der Lebensgrundlagen Luft, Wasser und Boden. Zwar ist der Zweitwohnungstourismus unbestreitbar an dieser Belastung mitverantwortlich; es wäre jedoch verfehlt und unverhältnismässig, ihn deshalb speziell ins Recht fassen zu wollen. Wenn in der Vergangenheit Konflikte zwischen Wald und Zweitwohnungen in verschiedenen Regionen der Schweiz aufgetaucht sind, so in erster Linie deshalb, weil überbautes Land innerhalb der Bauzone über längere Zeit nicht mehr bewirtschaftet wurde, mit Sträuchern und Bäumen überwuchs und in Anwendung der Forstgesetzgebung dem Wald zugeschlagen wurde. Wichtig ist, dass die Grundeigentümer auf die Folgen der Nichtbewirtschaftung aufmerksam gemacht und angehalten werden, einer Waldbildung durch Entfernen des Jungwuchses entgegenzutreten.

Wald, touristische Transportanlagen und Skipisten

Rodungen können unter anderem auch für den Bau von touristischen Transportanlagen und Skipisten bewilligt werden. In bezug auf Interessenabwägung ist hier gleich zu verfahren wie bei den Zweitwohnungen, mit einer allerdings nicht unwichtigen Präzisierung. Rodungsgesuche für Skipisten betreffen oft nur kleine Flächen bis 30 Aren und fallen somit in den Zuständigkeitsbereich der kantonalen Behörde. Vielfach handelt es sich um Rodungen, die eine Erhöhung der Sicherheit für den Skifahrer zum Zwecke haben. Es ist jedoch in jedem konkreten Fall zu untersuchen, ob die Rodung einem überwiegenden Bedürfnis entspricht und ob die Notwendigkeit nachgewiesen ist. Geht es um die Beseitigung von Engpässen und Gefahrenstellen, ist eine wohlwollende Prüfung durch die zuständigen Behörden angezeigt. Die Beseitigung von Gefahrenstellen liegt nämlich nicht nur im Interesse des Skifahrers, sondern auch des Bergbahnunternehmens und des Ferienortes ganz allgemein. Rodungsgesuche für grosse Flächen zwecks Anlage von Skipisten hingegen sollen in Anbetracht des hohen Erschliessungsgrades unserer Bergregionen mit Luftseilbahnen und Skiliften in Zukunft kaum mehr Chancen haben, bewilligt zu werden. Der Nachweis eines gewichtigen Bedürfnisses im Sinne der Forstpolizeigesetzgebung dürfte wohl nur schwerlich zu erbringen sein. Ausnahmen sollen hingegen möglich sein für das Trassee eines Skiliftes oder einer Luftseilbahn. Entscheidend ist aber, dass die Abfahrtsmöglichkeiten, das heisst die Skipisten, ohne grossflächige Rodungen zur Verfügung stehen. Sind diese Abfahrtsmöglichkeiten nämlich nicht gegeben, so muss von einer fehlenden natürlichen Eignung für eine mechanische Erschliessung gesprochen werden.

Fazit: bisherige Rodungspraxis gezielt weiterführen

Die Tourismusverantwortlichen aller Stufen sind aufgerufen, taugliche Massnahmen zur qualitativen und quantitativen Erhaltung unserer Wälder nachhaltig zu unterstützen. Wohl sind in der Vergangenheit punktuell Konflikte zwischen dem Wald und touristischen Entwicklungsprojekten aufgetreten. Die verschärzte Rodungspraxis hat jedoch dazu geführt, dass es sich im wahrsten Sinne des Wortes um Ausnahmen handelt. Die Bewilligungspraxis für Waldrodungen hat sich insgesamt bewährt und ist entsprechend weiterzuführen. Die Gemeinden haben gleichzeitig darauf zu achten, dass genügend Erholungsflächen ausserhalb des Waldes erhalten werden.

An die Auslegung der Voraussetzungen für eine Rodungsbewilligung sind also auch morgen sehr strenge Anforderungen zu stellen, Ausnahmetatbestände dürfen nicht zu einem bequemen Ausweg werden. Dieses Postulat hochzuhalten wird die vornehme Aufgabe aller für die Revision der Forstpolizeigesetzgebung Verantwortlichen sein.

Résumé

Forêt, détente et planification touristique

La sauvegarde de la forêt n'est pas seulement une exigence des milieux forestiers, des organisations de protection de la nature et du paysage et de tous les responsables touristiques, la sauvegarde de la forêt c'est purement et simplement une nécessité vitale. L'obligation de sauvegarder les forêts est ancrée dans la loi sur l'aménagement du territoire et dans la loi sur la police des forêts, dont les dispositions admettent formellement les fonctions multiples des surfaces forestières. Les représentants de l'économie touristique soutiennent par principe tous les efforts entrepris en faveur d'une mise en valeur judicieuse des forêts qui respecte les lois de la nature. La forêt constitue un important élément constitutif du paysage et de l'aménagement des sites. Le maintien d'un paysage intact — et par paysage intact, on entend aussi une forêt saine et bien exploitée — est indispensable si l'on veut que le tourisme reste l'un des moteurs de notre économie. Il importe donc qu'en participant à l'élaboration des conceptions directrices des lieux de villégiature et des programmes de développement régional, les milieux touristiques partent du principe que les forêts doivent être sauvegardées, comme le stipule la législation forestière.

Les pouvoirs publics devront mettre en œuvre d'importants moyens pour financer la construction de nouvelles routes forestières: on estime qu'il faudra au total 5000 km de voies accessibles aux camions. Ces routes sont nécessaires pour assurer l'entretien des forêts protectrices dans les régions de montagne, mais aussi des autres forêts du Plateau, du Jura et des Alpes. L'expérience a montré que les lieux un peu à l'écart, non aménagés pour le trafic privé, et en général pas encore envahis de constructions, sont des buts privilégiés de randonnée pour tous ceux qui recherchent le calme et la détente dans une nature demeurée vierge. Il y a lieu par conséquent de coordonner la construction de ces routes forestières et le développement des chemins de randonnée, en collaborant avec les instances compétentes et les offices de tourisme concernés. Les routes forestières devront être revêtues d'un matériau naturel et avoir une largeur raisonnable.

La construction de résidences secondaires a rarement donné lieu à des problèmes en relation avec la sauvegarde des forêts. Au niveau de la planification touristique locale, il fallait veiller à ce que la délimitation des zones ne se fasse pas au détriment de l'espace considéré comme appartenant à la forêt. D'un autre côté, l'obligation de sauvegarder les forêts n'est pas impérative au point d'interdire totalement le déboisement en cas de construction de résidences secondaires. Ainsi, dans une zone dite à bâtir aux termes des règlements communaux, une autorisation de déboiser pour permettre la construction de résidences secondaires peut être exceptionnellement octroyée, s'il est prouvé de manière incontestable que des logements situées précisément à cet emplacement sont indispensables à l'essor touristique de la localité et que le déboisement ne lèse pas d'autres intérêts publics. Dans ses derniers arrêts, le Tribunal fédéral n'accorde plus, à juste titre, qu'une importance restreinte à la promotion du tourisme en pareil cas. Pour les milieux touristiques, il importe que les conditions régissant l'octroi d'une autorisation de déboisement restent très restrictives à l'avenir, l'exception ne devant pas devenir la règle.

De nos jours, ce ne sont pas les projets de développement touristique qui menacent la forêt, mais bien davantage la pollution de l'air, de l'eau et du sol.